

Der Rat genehmigt gem. § 60 GO NW folgende

Dringlichkeitsentscheidung

Der Ratsbeschluss vom 02.10.2002; TOP 11 wird dahingehend abgeändert, dass die Teileinziehung nicht an den Neubau bzw. an die Verlegung der Karlstraße gekoppelt wird, sondern zunächst die vorhandene Karlstraße als Provisorium mit den für LKW-Verkehr erforderlichen Verkehrsradien, als Sofortmaßnahme zur Erlangung der Baugenehmigung, hergestellt wird. Die Kosten für die Herstellung des Provisoriums trägt die Firma LISTA.

Im Endzustand wird die Stadt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 N – Dreiort zeitnah umsetzen, der bekanntlich den Bau der neuen Zufahrt (neue Karlstraße) vorsieht. Damit ist dann die planerisch vorgesehene Entlastung der Anwohner der heutigen Karlstraße garantiert.

Aufgrund der Prüfung des vorliegenden Bauantrages der Firma LISTA durch das Kreisbauamt wird es erforderlich, die Teileinziehung der Brückenstraße sofort vorzunehmen, d. h. öffentlich bekanntzumachen, damit diese rechtskräftig wird.

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Bekanntmachung vorzunehmen und die vom Kreisbauamt in diesem Zusammenhang geforderte Erschließungsvereinbarung zwischen der Stadt und der Firma LISTA abzuschließen, die zu Inhalt haben soll, dass auf Kosten der Firma LISTA – vor Baubeginn und damit Schließung und Überbauung eines Teilstücks der Brückenstraße – die sich aus dem beigefügten Straßenlageplan ergebenden erforderliche Verkehrsradien auch tatsächlich gebaut werden.

Bergneustadt, 15.11.2002

Bergneustadt, 15.11.2002

Krismann
1. Beigeordneter

Neukrantz, Vogel, Retzer
Stadtverordnete

Abstimmungsergebnis: einstimmig, 2 Enthaltungen